Erscheint Mittwoch. Redaktionsschluß: Sonntag.
Vierteljahrsabonnement ab 1. Juli 1923: 1500 M. nur durch die Post.
Anzeigenpreis: 400 Mk. 1 einsp. Petitzeile (Nichtberufliches ausgeschl.) Stellenverm.-Anzeig. einsp. Petitzeile 200 Mk.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Kretschmer, Nürnberg. Druck u. Anzeigenteil: Buchdruckerei u. Verlagsanst. Nürnberg 1, Essenstraße 1. Zahlungen: Postscheckkonto: 3980 Expedition „Der Schuhmacher" Nrg.

Nummer 25 — Nürnberg, den 20. Juni 1923 — 37. Jahrgang

Weltwirtschaftliche Abhängigkeit.

II.

Die Naturverhältnisse, die klimatischen Verhältnisse, die Bodengestaltungen, Bodenbeschaffenheiten, Bodenschätze und demzufolge die Art der Erzeugnisse sind in den verschiedenen Ländern verschieden. Darum ist jedes Land, wenn es seine Kultur aufrecht erhalten will, auf den innigsten wirtschaftlichen Verkehr mit den übrigen Ländern angewiesen. Wie sehr zum Beispiel Deutschland vor dem Kriege die in anderen Ländern erzeugten Waren brauchte, mögen folgende Zahlen erweisen:

Verbrauch von einigen im Ausland erzeugten Waren 1913:

Rohe Baumwolle, Baumwollabfälle	486,000 Tonnen
Gewürze, ausländische	10,500 „
Heringe, gesalzene	1,200,000 Faß
Kaffee, roh	165,000 Tonnen
Kakaobohnen, Kakaoschalen	80,000 „
Reis	240,000 „
Südfrüchte	290,000 „
Jute	155,000 „
Erdöl	1,000,000 „

Aber auch die in Deutschland selbst produzierten Waren reichten zum Teil nicht aus, zum Teil überstiegen sie den deutschen Bedarf. Im ersteren Falle waren Zuführen nötig, im anderen konnte der Ueberschuß exportiert werden. Wie infolge der angeführten Bedingungen die wichtigeren Länder in Friedenszeiten durch Außenhandel miteinander verknüpft waren, dafür ebenfalls ein paar Beispiele:

Der Außenhandel einiger der wichtigeren Länder 1913:

Länder	Wert der Waren in Millionen Mark Ausfuhr	Einfuhr
Großbritannien	13,000	15,700
Frankreich (1912)	6,600	8,200
Oesterreich-Ungarn (1912)	2,500	3,100
Italien (1912)	2,000	3,100
Rußland (1912)	3,800	2,500
Nordamerika	10,500	7,600
Japan	1,300	1,500

Insgesamt wurden auf diese Weise im Jahre 1912 für rund 165,000 Millionen Mark Waren zwischen den bedeutenderen Ländern hin und her gehandelt.

Es wäre sehr naiv nun anzunehmen, daß nach den furchtbaren Beschädigungen des Weltkrieges die Fäden alle dort wieder angeknüpft werden könnten, wo sie abgerissen wurden. Jedes Volk, sagen wir, hat mit den Bedingungen zu rechnen, die ihm durch die Zeitumstände auferlegt sind. Diese sind für Deutschland unerhört hart geworden, dem muß man klar ins Auge sehen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Nahrungsspielraum für Deutschland wesentlich eingeengt worden ist.

Die Einfuhr eines Landes hängt von seinem Bedarfe ab. Wenn es aber allein danach ginge, müßte Deutschland eines der stärksten Einfuhrländer werden. Aber Deutschland nicht allein, selbst viele Gegenstände müßten starke Einfuhrziffern zu verzeichnen haben. Nur machen sich aber Hemmungen bemerkbar, Hemmungen, an denen die heutige Lage des Weltmarktes und der Weltwirtschaft am besten beurteilt werden kann. Es sind die ungünstigen Valutaverhältnisse, es ist die mindere Bewertung des Geldes, welches es den europäischen Staaten mehr oder weniger unmöglich macht, vom Ausland Güter hereinzunehmen und bezahlen zu können.

Das sind die äußeren Erscheinungen der Folgen des Weltkrieges. Die Ursachen liegen unter der Oberfläche. Die unterwertigen Valutaländer sind nicht mehr in der Lage, die nötigen Gegenleistungen geben zu können, deshalb verschwindet ihr Kredit. Der Weltkrieg brachte Umwälzungen grundstürzender Art.

Vor dem Kriege nahm der Weltverkehr meist die Richtung von Europa nach Westen über den Atlantischen Ozean nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Die zweite Hauptverkehrsader führte nach Südamerika.

Durch den Krieg hat sich die Richtung des Weltverkehres wesentlich geändert. Ein Hauptgrund für die Richtungsänderung ist in der Verschuldung zu suchen, in die Europa gegenüber den Vereinigten Staaten geraten ist. Der Krieg hat die Hauptstaaten Europas gezwungen, ihren Besitz an nordamerikanischen Papieren abzustoßen. Die Zinsen, die früher von Amerika nach Europa flossen, fließen heute bei der ungeheuren Schuld, die Europa an Amerika zu zahlen hat, den umgekehrten Weg. Die europäischen Staaten sind infolgedessen genötigt, ihren Warenbezug aus den Vereinigten Staaten einzuschränken. Der Verkehr Europas wird sich deshalb zum guten Teile auf den Osten einstellen, auf Rußland, Finnland, Rumänien und die Türkei, wie heute an den Bemühungen der verschiedenen Staaten schon zu erkennen ist. Aus dieser neuen Konstellation ist zu ersehen, daß hinter dem internationalen Verkehr noch eine andere Macht steht: das Kapital, und zwar das mobile Kapital, das Effektenkapital, das gewissermaßen das Nervensystem der Weltwirtschaft darstellt. Hier liegen die geheimen Mächte, die an dem Kampf um die Absatzmärkte sehr interessiert sind, die dem Imperialismus Nahrung geben und die in ihrem Machtstreben, ist der Zwist auf die Spitze getrieben, zum gewaltsamen Austrag der Gegensätze die Hauptantriebkraft liefern. Recht verschwommen liegen diese Kapitalbewegungen in der Weltwirtschaft. Die Fäden, die durch das Effektenkapital in der Weltwirtschaft gesponnen werden, erscheinen unentwirrbar. Das Kapital gruppiert sich international so, daß zu gewissen Zeiten starke Interessentengruppen sich direkt gegenüberstehen.

Die Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft nach dem Kriege ist keine rosige. Es ergibt sich, daß das Bevölkerungsproblem des heutigen Deutschland in der Tatsache eines gegenüber der Vorkriegszeit gewaltig verringerten Nahrungsspielraums liegt, die Volkszahl sich also im scharfen Widerstreit zur vorhandenen wirtschaftlichen Güterwelt befindet. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche, die 1907 noch 22 Millionen Hektar betrug, ist 1922 auf 27 Millionen Hektar zurückgegangen. Dazu kommt der Rückgang der agrarischen Produktion selbst, die nicht etwa auf Minderleistung der Arbeiter, vielmehr auf unzureichende Beschaffung von Düngemitteln und auf sonstige Rohstoffschwierigkeiten zurückzuführen ist. Für die Industrie ergibt sich ein Rückgang infolge schwieriger Rohstoffbeschaffung und dergleichen, wie auch durch geringere Absatzmöglichkeiten.

In einer Arbeit des statistischen Reichsamts unter dem Titel „Deutschlands Wirtschaftslage unter den Nachwirkungen des Weltkrieges" wird unter anderem folgendes festgestellt:

„Nicht nur sind die einzelnen Deutschen ärmer geworden, Deutschland hat als Ganzes durch den Krieg und seine Folgen an Land und Leuten verloren. Es büßte ein Zehntel seiner Bevölkerung ein, das ist mehr als die gesamte Bevölkerung Portugals beträgt. Das Deutschland an Land verlor, ist mehr als Belgien, die Niederlande und Luxemburg zusammengenommen an Bodenfläche bededen. Deutschland verlor in Prozenten von seiner

Bevölkerung	10	Roherzförderung	15,4
Eisenerzproduktion	74,5	Fläche	13
Steinkohlenproduktion	25,9	Zinkerzproduktion	68,3

Im Osten gingen wichtige landwirtschaftliche Ueberschußgebiete verloren. Deutschland, das früher schon nicht imstande war, seine Bevölkerung aus eigenem Boden zu ernähren, hat sich so seine Ernährungsbasis noch weiter geschmälert: überdies hatte die Aussmergelung des Bodens während des Krieges und die unzureichende Düngung nach dem Krieg das landwirtschaftliche Erträgnis wesentlich vermindert, so daß auf einen Hektar im letzten Jahre nur 12,6 Doppelzentner Roggen gegen 19,3 Doppelzentner im Jahre 1913 geerntet werden konnten. Die Viehhaltung hatte unter der verminderten Futtermitteleinfuhr zu leiden; so betrug beispielsweise der Rückgang der Einfuhr von Oelkuchen gegen den Frieden 88 Prozent. Die deutsche Milchkühe gaben statt der Friedensmenge von 12 Milliarden Litern nur noch 7,8 Milliarden Liter an Milch . . ."

Der Landwirtschaft ist es nicht allein, der die Schwierigkeiten für das deutsche Volk verursacht. Wie wir gesehen haben, wirkt es mit auf den Nahrungsspielraum der deutschen Bevölkerung zurück, daß auch die meisten Staaten mehr oder weniger wirtschaftlich durch den Krieg und seine Folgen gelitten haben. Damit muß sich auch heute unsere Bevölkerungspolitik, die früher hauptsächlich nur die Gefahr eines Geburtenrückganges oder -stillstands unserer Bevölkerung in ihren Interessenkreis zog, den neu auftretenden Problemen zuwenden, das heißt, sie muß ihre Aufgaben grundsätzlich ändern. Die frühere bevölkerungspolitische Richtung, die nur an ein möglichst starkes Volkswachstum dachte, muß heute auf lange Zeit ihr Hauptziel darin suchen, einen Ausgleich in dem Mißverhältnisse zu finden, das sich zwischen Volkszahl und Nahrungsspielraum gestaltet hat; sie muß suchen, das notwendige Parallelverhältnis zwischen diesen beiden Faktoren wieder herzustellen. Die Aufgaben, auf die Volkszahl selbst bezeichnend einzuwirken, fallen somit unter allen Umständen fort. Bei diesen Aufgaben muß uns als oberstes Ziel unserer Volkswirtschaft immer die Möglichkeit der Versorgung unserer Bevölkerung vor Augen schweben, denn nicht Ueberfluß an Menschen ist die Hauptsache, sondern daß wir die, welche wir haben, so wenig wie möglich unglücklich machen.

Die Wohnungsbauabgabe.

Das neuberatene Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues, das am 1. April in Kraft getreten ist, soll dazu beitragen, Mittel für den Wohnungsbau zu beschaffen, um den erheblichen Wohnungsmangel zu mildern. Inwieweit dieser Zweck erreicht wird, muß die Zukunft lehren. Wir beschränken uns darauf, auszugsweise die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wiederzugeben.

Die Länder erheben zur Förderung des Wohnungsbaues und der Siedlung bis zum Rechnungsjahre 1941 eine Abgabe von dem Nutzungswert solcher Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Wer gewerbliche Räume neu errichtet oder neu schafft, ist verpflichtet, für einen Teil der mehr Beschäftigten neuen Wohnraum zu stellen. Die Einkünfte aus der Abgabe sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Bauten verwandt werden. Mit Hilfe der Wohnungsbauabgabe sind zu fördern: 1. Wohnungsbauten, 2. die Einrichtung von Wohnungen in vorhandenen Gebäuden. Die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe müssen durch eine öffentlich-rechtliche Stelle festgesetzt oder geprüft werden. Solche Wohnungsbauten müssen außerdem dauernd Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen bleiben. Nur in Ausnahmefällen können sie bei genügenden Sicherungen gegen übermäßigen Gewinn im Privateigentum errichtet werden. Ein angemessener Teil der aufgebrachten Mittel kann auch zur Unterstützung von Unternehmungen verwandt werden, die auf dem Gebiete der Baustofferzeugung, des Baustoffhandels oder der Bauunternehmung außerhalb gemeinnützig tätig sind, die nachweisbar den Kleinwohnungsbau fördern und verbilligen und die Gewähr für eine sachgemäße Verwendung der Gelder im Interesse des Kleinwohnungsbaues bieten.

Zur Zahlung der Wohnungsbauabgabe ist verpflichtet, wer zur Gebäude oder Gebäudeteile berechtigt ist, für die Dauer der Berechtigung. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist der Abgabepflichtige derjenige, der vom Gebäudeeigentümer oder sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten unmittelbar gemietet oder gepachtet hat. Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benutzung überweisen haben, ist die auf den Angestellten oder Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten.

Befreit von der Abgabe bleiben im wesentlichen alle öffentlichen Gebäude vom Reich, Ländern und Gemeinden; auch sonstige der Wissenschaft dienende, ferner als Kirchen, Museen oder öffentliche Krankenhäuser benutzte, sowie die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens auf gemeinnütziger Grundlage dienenden Gebäude. Die Abgabe kann auf Antrag ermäßigt werden bei Gebäuden, die den Zwecken solcher gemeinwirtschaftlicher Unternehmen dienen, deren Vermögensertrag zu mehr als 50 Prozent im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen.

Sofern ein Arbeitgeber für zu seinem Betriebe beschäftigte Arbeiter und Angestellte Siedlungen und Wohnungen durch Neubauten oder Aufstockungen aus eigenen Gedern oder unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel herstellt, ist ihm die von ihm nach § 6 Absatz 4 des Gesetzes zu entrichtende Abgabe so weit und so lange zu erlassen, bis die von ihm für solche Bauten aufgewendeten Mittel abgebürtet sind.

Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt; sie beträgt vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 1500 Prozent des Nutzungswertes; außerdem haben die Gemeinden Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, so daß die gesamte Wohnungsbauabgabe 3000 Prozent beträgt. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden; dabei können Räume, die nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen herangezogen werden. Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung von Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner als übergroß angesehen sind, eine besondere Abgabe (Wohnungsluxussteuer) zu erheben. Die Erhebung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Von der Abgabe leisten die Länder 40 % auf den Kopf der Bevölkerung an das Reich ab. Wird die Höhe der Abgabe geändert, so verändert sich dieser Betrag um je 1 % für 100 Prozent des Nutzungswertes. Diese Mittel sind zum Ausgleich zwischen den Ländern bestimmt.

Auf Antrag werden

von der Abgabe befreit:

Rentner der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene und sonstige Militärrentner, die nicht nur vorübergehend Teuerungszuschüsse zu ihren Versorgungsgebührnissen beziehen, Personen, die Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges der Fürsorge, Personen, die Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- oder Waisenpensionen oder andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit aus öffentlichen Kassen erhalten. Die Abgabe wird ferner Abgabepflichtigen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, bei denen in dem der Veranlagung vorangehenden Kalenderjahre die Einkommensteuer auf Grund des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, a) Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorangehenden Kalenderjahre die in § 26 Absatz 1c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat; b) wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit des Abgabeschuldners oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Die Befreiung erfolgt jedoch nur für die vom Abgabeschuldner bewohnten Räume. Eine Befreiung oder ein Erlaß erfolgt nicht, wenn das Gesamteinkommen der zum Haushalt des Abgabeschuldners gehörenden Personen in dem der Veranlagung vorangehenden Kalenderjahre die im § 26 Absatz 1c des Einkommensteuergesetzes angegebene Grenze überschritten hat.

Die Lohnverhandlungen in Stuttgart

Kurz vor dem Verhandlungstermin, um dem neuesten Stande der Teuerung zu folgen, hatten die Arbeitnehmervertreter den Fabrikantenorganisationen die neue Wohnortzulage von 100 Prozent und das Verlangen auf Gewährung eines „einmaligen Ausgleichsbetrags" von 250,000 M für einen entsprechenden männlichen Arbeiter — für die übrigen Arbeiter getestet nach den Tarifklassen — eingereicht. Nachdem sich die Fabrikantenvertreter am Verhandlungstage in den Vormittagsstunden mit der Forderung beschäftigt hatten, konnte nachmittags in Verhandlungen eingetreten werden.

Herr Reichsanwalt Dr. Blaße gab das Ansuchen der Fabrikantenverbände bekannt. Daselbe ging dahin, den seitherigen prozentualen Zuschlag auf 16,500 und den Grundzuschlag auf 1650 M zu erhöhen. Das würde einem Tarifminderlohn in der Spitze von 5796 M pro Stunde für Reifenmarbeiter entsprechen haben. Herr Dr. Blaße bemerkte zur Begründung, daß die Angestellten diese Zahl nicht als Anfrage, wohl aber als Ausgangspunkt zur Neubemessung der Löhne herangezogen worden seien. Bezüglich der Wirtschaftsbeihilfe resp. Ausgleichszulage fanden die Fabrikanten auf dem Standpunkt, daß eine solche zentral nicht bewilligt werden könne, besonders deshalb, weil für eine so große einmalige Zulage die Geldmittel nicht aufzubringen seien.

Verbandsvorsitzender Kollege Simon beleuchtete in eingehenden Ausführungen die Unzulänglichkeit des gemachten Angebots. Die Verzweiflungsausbrüche an den einzelnen Orten über die unerhörte Teuerung müßten zu denken geben, wenn man sich auch klar sei, daß auf dem Wege von Teuerungsgewährungen eine Besserung zu erlangen sei. Auch in der Schuhindustrie habe man an verschiedenen Orten angesichts des Notstands besondere Beihilfen, zum Teil auch nur Vorschüsse ausgezahlt. Man wolle bedenken, daß der bisherige Tarifstundenlohn, in Goldmark umgerechnet, nur 7¼ ₰ ausmache, kaum ein Viertel der Vorkriegszeit. Das werde nicht wettgemacht dadurch, daß die Irlandsflaschen der Papiermark noch etwas hoher stehe, denn diese habe in der letzten Zeit sehr eingebüßt. Das sprunghafte Steigen habe jetzt auch die Regierung bewogen, zu erklären, daß in dieser Zeit bei der Neubemessung der Löhne hohes soziales Verständnis gezeigt werden müsse. Seit Wochen seien nur mit unsern Löhnen von einer ganzen Reihe von Berufen — wie Redner an einzelnen nachweist — überflügelt worden, weshalb eine einmalige Beihilfe unerläßlich sei. Es sei doch auch nicht das erstemal, daß eine solche bewilligt wurde. Wenn irgendere eine Ausgleichsentschädigung berechtigt erscheine, so sei das zuerst auf den angeführten Gründen für die Schuhindustrie zutreffend; im übrigen seien noch manchmal schon Vorschüsse usw. gewährt worden. Die Angestellten müßte doch gerecht werden.

Herr Kommissarrat Wallerstein bemerkte, von einer Gottlosenbewegung könne keine Rede sein. Ein Paar Stiefel, die vor dem Kriege 12.50 M kosteten, wurden sonst auf 225,000 M Verkaufspreis kommen; solche besserer Qualität auf 300,000 M. In solchen Preisen finde man keine Menschen. Im Gegenteil zu Notverkäufen und Verlustverkäufen habe man sich entschließen müssen, um nicht die Kurzarbeit noch mehr zu steigern. Auffallenderweise habe sich ganz zu Unrecht in der öffentlichen Meinung alles gegen den Artikel „Schuhe" verschworen, der in der Preisstellung noch lange nicht hinter anderen Erzeugnissen gestiegen sei. Die derzeitige Lage sei schuld, daß man mit dem Lohn nicht so weit gehen könne als im Vorjahre. Eine Wirtschaftsbeihilfe würde für manchen Betrieb große Millionenbeträge erfordern, das könne man zentral nicht vorschreiben. Aus diesem Grunde müsse man auch auf den Rückzahlung der Vorschüsse bestehen. Dies sei ja auch an den verschiedenen Plätzen vereinbart. Es komme darauf an, das Lohnniveau allgemein zu heben, man solle also die Hoffnung auf eine Wirtschaftsbeihilfe fallen lassen.

In darauffolgender längerer Aussprache wird von Arbeitnehmerseite darauf verwiesen, daß die Schuhindustrie die Verhältnisse nicht zu scheuen brauche, da sich leicht nachweisen lasse, daß der Lohnanteil am Fertigprodukt jedenfalls nicht zu hoch sei. Der Zustand, daß die Schuhmacher im Lohn pro Stunde um mehrere hundert Mark hinter andern Berufen zurückstehen, müsse beseitigt werden. Bezüglich der Ausgleichszulage bemerkt Kollege Simon, daß doch auch in anderen Berufen solche durch zentrale Vereinbarung bewilligt worden seien. Er schlug vor, daß wenigstens 40 Prozent des letzten Wochenlohnes als einmalige Nachzahlung gewährt werden müsse.

Von Fabrikantenseite wehrte man sich auch gegen diesen Vorschlag mit den Bemerkungen, man könne keine feste Verpflichtungen über Rück-

zahlung gewährter Vorschüsse nicht über den Haufen werfen. Schließlich machte sich, da eine Verständigung ausschließlich erschien, eine getrennte Beratung erforderlich. Der Vorschlag der Fabrikanten ging nun dahin,

die prozentuale Zulage auf 18,500 und den Stundenzuschlag auf 1216 ℳ zu erhöhen. Eine Wirtschaftsbeihilfe wurde nach wie vor abgelehnt.

Jetzt blieb den Arbeitervertretern nichts übrig, als nun ihrerseits in getrennter Beratung Stellung zu nehmen. Die Kollegen hofften doch noch, in bezug auf die Beihilfe die Fabrikanten umstimmen zu können. Im übrigen konnte das Lohnangebot nicht als befriedigend angesehen werden. Es wurde nun von Arbeiterseite der Vorschlag gemacht, man möge die prozentuale Zulage auf 20,400 festsetzen, den Stundenzuschlag auf 1088 ℳ, unter der Voraussetzung der Bewilligung einer Wirtschaftsbeihilfe in Höhe von 40 Prozent des Tariflohnes, berechnet auf 47 Stunden. In neuen Beratungen der Unternehmer unter sich wurde mit Hartnäckigkeit daran festgehalten, eine Wirtschaftsbeihilfe nicht zu gewähren. Die sonstige Forderung der Arbeiter wurde akzeptiert. Von den Arbeitervertretern wurde in der folgenden Aussprache darauf hingewiesen, wie hart Arbeiter, die nur ein oder zwei Tage pro Woche arbeiten, die Nachzahlung der gezahlten Vorschüsse treffen würde.

Herr Kommerzienrat Wallerstein bemerkte, für die Rückzahlung seien jeweils die getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Wenn die Teuerung weiter fortschreite, möge man möglichst schonend, in kleinen Raten auf mehrere Wochen verteilt, die Rückzahlung gestatten. Um allzu große Härten zu vermeiden, würden einzelne Betriebe vielleicht auch etwas mehr auf Vorrat arbeiten, d. h. einen Tag länger arbeiten lassen können, um die Rückzahlung zu erleichtern.

Die Arbeiter gaben nunmehr dem letzten Zugeständnis der Gegenseite ihre Zustimmung, da ein Weiterverhandeln aussichtslos erschien.

Die neuen Löhne: **Erhöhung der Zulage auf 20,400 Prozent und der Stundenzulage auf 1088 Mark in der Spitze der Tarifstufe**, treten am 16. Juni in Kraft. Entsprechend dieser Zulagen wurde die prozentuale Zulage für Heimarbeiter mit Wirkung vom 16. Juni auf 25,850 Prozent festgesetzt. Im allgemeinen ergibt sich aus den Vereinbarungen eine Zulage von 75 Prozent auf die bisherigen Löhne.

Angesichts der schwankenden Geldwertverhältnisse, die täglich neue Ueberraschungen bringen, wurde der Termin für neue Lohnverhandlungen sofort, und zwar auf den 30. Juni festgesetzt. Diese Verhandlungen werden in Berlin stattfinden.

Anschließend an die Lohnverhandlungen fanden Beratungen statt über die Anpassung der Verbandsbeiträge an die neuen Einkommensverhältnisse und wurde eine Erhöhung der Verbandsbeiträge mit Wirkung vom 1. Juli ab beschlossen. Näheres berichtet ist an anderer Stelle dieses Blattes ausgeführt.

Die vom 16. Juni ab geltenden Tariflöhne ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Tabelle des Stundenzuschlags, ab 16. Juni 1923.

im Alter	Ortskl. 1 mk.	pf.	Ortskl. 2 mk.	pf.	Ortskl. 3 mk.	pf.	Ortskl. 4 mk.	pf.	Ortskl. 5 mk.	pf.
ab. 21 Jahre	1069	—	916	—	1044,48	783,36	1000,96	750,72	957,44	718,08
v. 19—21 „	879,40	659,50	835,58	626,68	820,77	615,58	820,56	615,42	786,35	589,76
v. 18—19 „	852,92	639,69	826,29	619,72	800,56	600,42	459,45	344,59	574,46	430,85
v. 17—18 „	799,80	599,85	766,97	575,23	774,19	580,64	743,76	557,82	738,10	553,57
unter 17 „	773,—	579,—	741,13	555,85	730,34	547,76	707,46	530,59	679,58	509,69

Mindeststundenverdienst im Zeitlohn, ab 16. Juni 1923.
Tariflicher Mindeststundenlohn plus 20,400 Proz. plus Stundenzuschlag (nach der Tarifbestimmung berechnet).

ab. 21 Jr.	1069	—	2916	—	2195,36	1646,52	2044,96	1533,72	1957,44	1468,08	1826,17	1369,63
v. 19—21 „	1644,40	1233,30	1596,54	1197,41	1575,77	1181,83	1320,56	990,42	1260,35	945,26	1174,62	880,97
v. 18—19 „	1652,92	1239,69	1626,29	1219,72	1600,56	1200,42	919,45	689,59	874,46	655,85	837,36	628,02
v. 17—18 „	1599,80	1199,85	1566,97	1175,23	1574,19	1180,64	1543,76	1157,82	1538,10	1153,57	1529,90	1147,43
unter 17 „	1573,—	1179,—	1541,13	1155,85	1530,34	1147,76	1507,46	1130,59	1479,58	1109,69	1451,81	1088,86

Mindeststundenverdienst im Akkord, ab 16. Juni 1923.

ab. 21 Jahre	1778,—	1333,50	1656,40	1242,30	1656,76	1242,57	1604,64	1203,48	1613,52	1210,14	1623,14	1217,36
v. 19—21 „	1622,40	1216,80	1596,54	1197,41	1575,77	1181,83	1497,46	1123,09	1365,71	1024,28	1216,82	912,12
v. 18—19 „	1594,92	1196,19	1567,83	1175,87	1540,56	1155,42	1037,46	778,09	1038,29	778,72	1029,50	772,12
v. 17—18 „	1573,80	1180,35	1544,26	1158,19	1514,19	1135,64	1488,76	1116,57	1488,10	1116,07	1487,31	1115,48
unter 17 „	1554,—	1165,50	1518,13	1138,60	1490,34	1117,76	1469,46	1102,09	1458,58	1093,94	1451,81	1088,86

Erhöhung des Verbandsbeitrages.

Lohnerhöhung bedingt Beitragserhöhung!

Nach den bekannten Beschlüssen des Verbandstages ist es eine Selbstverständlichkeit, daß mit jeder Lohnerhöhung auch ein höherer Verbandsbeitrag zu entrichten ist. Mit der größeren Teuerung auf allen Gebieten erfordern auch die Verbandsausgaben größere Mittel. Diese Erfordernisse sollen erfüllt werden dadurch, daß jedes Mitglied entsprechend seinem Stundenverdienst seinen wöchentlichen Verbandsbeitrag leistet. Nur auf diese Weise werden dem Verbande die erforderlichen Mittel zugeführt, daß er seinen Aufgaben gerecht werden kann.

Die letzte Beitragsklassenfestsetzung ist in der Beiratssitzung vom 12. Februar vorgenommen worden. Seitdem haben wir tarifliche Lohnaufbesserungen gehabt ab 16. April, dann ab 16. Mai, dann wiederum am 1. Juni und nunmehr am 16. Juni. Der tarifliche Stundenlohn für Zeitlohnarbeiter über 21 Jahre ist gestiegen von 1440 ℳ am 16. April auf 1728 ℳ am 16. Mai; dann am 1. Juni auf 2400 ℳ und nunmehr ab 16. Juni beträgt er 4368 ℳ pro Stunde.

Entsprechend diesen Lohnsteigerungen, die sich auch auf die übrigen Alters- und Geschlechtsklassen erstrecken, sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem wöchentlichen Verdienst in höhere Beitragsklassen eingerückt. Die übergroße Mehrheit der erwachsenen Verbandsmitglieder muß heute in der höchsten Beitragsklasse sein, da der Markenwert in dieser höchsten Beitragsklasse mit 1500 ℳ angesetzt ist.

Bereits ab 16. Mai hätte aus diesem Grunde eine Aenderung des Markenwertes in allen Beitragsklassen vorgenommen werden müssen, hatte doch der tarifliche Mindeststundenlohn mit diesem Termin eine Höhe von 1728 ℳ erreicht. Wie schon berichtet, hat die damals stattgefundene Beiratssitzung lediglich wegen der ausgedehnten Kurzarbeit davon Abstand genommen, für die Beitragsmarken in den einzelnen Klassen einen höheren Wert festzusetzen.

Künftig, nach der diesmaligen Lohnerhöhung, wird diese verwaltungstechnische Maßnahme durchgeführt werden. Mit dem 1. Juli (27. Wochenwoche) tritt in allen Klassen eine Beitragserhöhung in Kraft und werden neue Marken, und zwar von blauer Farbe verwendet. Im eigenen Interesse eines jeden Mitgliedes ist es geraten, mit etwaigen Beitragsresten bis dahin nachzukommen. Die

Neueinreihung eines jeden Mitgliedes

in die richtige Beitragsklasse erfolgt, wie jedesmal nach einer Lohnerhöhung, entsprechend dem Stundenverdienst, den der Kollege oder die Kollegin verdient. Für Kurzarbeiter gilt nach wie vor der Beschluß vom 12. Februar, daß diejenigen Mitglieder, deren Arbeitszeit soweit beschränkt ist, daß sie 26 Stunden pro Woche nicht mehr erreicht, als 14 Tage einen Beitrag zahlen. Wird aber 26 Stunden und mehr in der Woche gearbeitet, so ist der Beitrag für eine Woche fällig.

Ueber die Notwendigkeit und die Berechtigung der Beitragserhöhung, die in Wirklichkeit ja nur eine Beitragsanpassung ist, viele Worte verlieren zu müssen, sollte, nach dem was schon so oft ausgeführt worden ist, nicht mehr nötig sein.

Daß auch der Beitragsanpassung **auch automatisch (nunmehr erst mit Beginn des nächsten Monats) sofort die Unterstützungsleistungen steigen,** ist ja bekannt. Der Verband zahlt weiter nach wie vor Unterstützungssätze, obschon mancher monatelang auf Grund äußerst verkürzter Arbeitszeit nur alle 14 Tage einen Beitrag geleistet hat. Die Pflicht der Solidarität gebietet, daß diejenigen, die noch etwas besser gestellt sind, denjenigen auf diese Weise beispringen, die es am notwendigsten brauchen.

Daß neben den erhöhten Unterstützungsleistungen die Verwaltungskosten des Verbandes, die Ausgaben für Eisenbahnfahrten, für Porto, für Drucksachen und Formulare den gleichen Verteuerungen und Preissteigerungen ausgesetzt sind wie alles andere, bedarf kaum der Erwähnung.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, mag hier nur darauf verwiesen werden, daß allein der Papierpreis für den „Schuhmacher", der im Februar noch 560 ℳ pro Kilogramm betrug, im Juni auf 2550 ℳ hinaufgesetzt worden ist. Da aus einem Kilogramm Papier ca. 60 Fachblätter hergestellt werden können, beträgt allein der Papierpreis für ein einziges Exemplar des „Schuhmacher" 42,50 ℳ! Hierzu kommen dann noch die Kosten für Satz und Druck, für Packmaterial und Versand usw. Aehnliche Steigerungen verursacht auch das übrige Verwaltungswesen des Verbandes, auch hier verschlingt die Herstellung der Mitgliedsbücher und Karten, der Formulare usw. bei dem hohen Papierpreis ungeheure Summen, die aber aufgebracht und durch entsprechende Beiträge wettgemacht werden müssen.

Denn bei aller Sparsamkeit, die geübt wird, bilden die angeführten Posten Ausgaben, die im Interesse des Verbandes und der Mitglieder bestritten werden müssen. Wir können auf das Verbandsorgan, welches uns in dem täglichen Kampfe ein Helfer und Mitkämpfer sein soll, nicht verzichten, wir müssen alle die notwendigen verwaltungstechnischen Ausgaben bestreiten.

Aus allen diesen Gründen muß es ein jedes Mitglied als eine Ehrenpflicht ansehen, in derjenigen Beitragsklasse seinen Beitrag zu zahlen, der seinem Stundenlohn entspricht. Mit dem 1. Juli ist wieder eine

Portoerhöhung

geplant, und zwar um das Dreifache der bisherigen Gebühren, die auch unseren Verband, wie das Geschäftsleben überhaupt stark belasten wird.

Das alles müssen wir durch die Beitragserhöhung ausgleichen. Mit einigen hundert Mark ist nichts mehr anzufangen, das gilt auch für die Verbandskasse. Was alles nach oben geht, müssen wir auch mit unseren Verbandseinrichtungen nachfolgen, um diese auf der Höhe zu erhalten; ist doch der Verband diejenige Einrichtung, die in dieser schwankenden Zeit der Kollegenschaft einen Halt geben und die durch ihr Eingreifen ein völliges Versinken in das Elend abhalten soll. Aus diesen Gründen darf man hoffen, daß die neue Beitragsregelung von allen Verbandsmitgliedern mit Verständnis und mit gutem Willen aufgenommen werden wird. Die neue Tabelle der Beitragssätze lassen wir anschließend folgen:

Tabelle der Beitragssätze für Juli 1923.

Im Juli sind zu zahlen bei einem Durchschnitts-Stundenverdienst

von		bis zu 999.99 ℳ	500 ℳ Beitrag	(Kl. 1)
1000 ℳ u. darüber	bis	1499.99 „	1000 „	„ 2)
1500 „ „	„	1999.99 „	1500 „	„ 3)
2000 „ „	„	2499.99 „	2000 „	„ 4)
2500 „ „	„	2999.99 „	2500 „	„ 5)
3000 „ „	„	3499.99 „	3000 „	„ 6)
3500 „ „	„	3999.99 „	3500 „	„ 7)
4000 „ „	„	4499.99 „	4000 „	„ 8)
4500 „ „	„	4999.99 „	4500 „	„ 9)
5000 „	mehr		5000 „	„ 10)

Kritisches zur Reichsstatistik über Lebenshaltungskosten.

Sehr beachtliche Kritik an den Indexziffern des Reichsamtes für Statistik übt in Nr. 239 vom 24. Mai des „Berl. Tagebl." der Rechtsanwalt Dr. W. Wagener. Vor allem wird bemängelt, daß die Indexzahlen nur nach zwei Stichtagen im Monat ermittelt werden, ohne Berücksichtigung der anderen 28 Tage, und daß sie sich nur auf die notdürftigsten Aufwendungen beschränken. Dieser Mißstand habe zu ernsten Klagen Veranlassung gegeben. Das Statistische Amt hat im März eingetretene Verteuerungen im Verhältnis zum Februar nur mit 8 Prozent berechnet und die Erhöhung für April gar nur mit 3,5 Prozent. Jede Hausfrau wisse, daß die Teuerung in den besten Monaten durchschnittlich 20 Proz. betragen hat. Allgemein bekannt sei auch, daß die Teuerung im Verhältnis zur Friedenszeit mindestens das 5000fache beträgt, während das Statistische Amt erst bei 1954 angelangt ist. Es sei doch geradezu, durch eine völlig gefärbte Statistik die Tatsachen der Wirklichkeit zu verwischen oder zu bemänteln, etwa zu dem Zweck, die Gemüter zu beruhigen.

Die ungeheuerliche Gefahr entstehe dadurch, daß es immer mehr Uebung wird bei allen Rechtsverhältnissen, die von der Geldentwertung betroffen werden, diese amtlichen Indexziffern als Maßstab und Berechnungsfaktor zu benutzen. Aus der Benutzung solcher falscher Zahlen werden schließlich Existenzen aufs schwerste geschädigt. Die Benachteiligung wird um so viel größer, je länger man das falsche System der bisherigen Statistik fortsetzt. Schließlich Angestellte, deren Gehalt nicht nach Tarifen geregelt wird, sind schon auf das schwerste durch diese falschen Indexziffern geschädigt worden. Dr. Wagener führt verschiedene Beispiele an, wonach auch die ordentlichen Gerichte die Reichsindexzahlen benützten, weil jeder andere konkrete Maßstab zum Nachweis des Geldwertes bei Zahlungsverzug fehlt und daher im Einzelfalle sehr schwierig ist. Gerade deshalb, weil die amtlichen Indexziffern in vielen rechtlichen Fällen zur Richtschnur genommen werden, muß verlangt werden, daß diese Zahlen nach der wirklich eingetretenen Teuerung aufgestellt werden. Auch für die letzten Monate muß eine sorgfältige Nachprüfung stattfinden und eine Korrektur vorgenommen werden, die den Tatsachen gerecht wird.

Diese Ausführungen bestätigen nur, was auch wir schon mehrfach betont haben. Die statistischen Ermittlungen können nur ein Hilfsmittel sein, auf welches nicht immer, besonders nicht unter abnormalen Verhältnissen zu schließen ist. Wenn das Reichsamt auch betont, daß die ermittelten Teuerungszahlen lediglich Meßziffern seien, die einen Ueberblick über die Bewegung und Entwicklung der Teuerungsverhältnisse gestatten, sie könnten aber keineswegs als Maßstab für Mindestaufwand, als Existenzminimum angesehen werden, so wird dies doch bei Anwendung der Ziffern häufig außer acht gelassen. Auf eine technische Verfeinerung der Statistik sollte hingewirkt werden, denn die Zahlschlüsse der letzten Monate sind offenkundig.

Erwerbslosenunterstützung vom 4. Juni an

Die Bemühungen des Vorstandes vom ADGB. um eine Anpassung der Unterstützungssätze für die Erwerbslosen an die Teuerung haben den Erfolg gehabt, daß soeben Reichsrat und Regierung beschlossen haben, die Unterstützungssätze erneut zu erhöhen. Rückwirkend vom 4. Juni soll der tägliche Unterstützungssatz betragen:

	Ortsklasse A	B	C	D
Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	5000	4650	4300	3950
ohne eigenen Haushalt	4400	4100	3800	3500
unter 21 Jahren	3050	2850	2650	2450
weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	4400	4100	3800	3500
ohne eigenen Haushalt	3650	3400	3150	2900
unter 21 Jahren	2750	2550	2350	2150
Zuschuß für Ehegatten	1850	1750	1650	1550
Zuschuß für Kinder und sonstige unterhaltungsberechtigte Angehörige	1450	1350	1250	1150

Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach:

	Ortsklasse A	B	C	D
Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	30000	27900	25800	23700
ohne eigenen Haushalt	26400	24600	22800	21000
unter 21 Jahren	18300	17100	15900	14700
weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	26400	24600	22800	21000
ohne eigenen Haushalt	21900	20400	18900	17400
unter 21 Jahren	16500	15300	14100	12900
Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach für ein Ehepaar	41100	38400	35700	33000
Ehepaar mit 1 Kind	49800	46500	43200	39900
Ehepaar mit 2 Kindern	58500	54600	50700	46800
Ehepaar mit 3 Kindern	67200	62700	58800	58700

usf. bis zu den Höchstbeträgen.

Diese Sätze finden auch Anwendung bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung. Diese beträgt die Differenz zwischen dem Anderthalbfachen der obigen Sätze und der Hälfte des Arbeitsverdienstes des Kurzarbeiters.

„Erziehungsbeihilfen" für Lehrlinge.

Durch die berechtigte und immer wiederholte Kritik der Gewerkschaften an den lächerlich niedrigen Lehrlingsentschädigungen, die im Handwerk gezahlt werden, sieht man sich nun doch auch in Innungskreisen, wo man immer behauptete, jeder Lehrvertrag sei eine private Sache, genötigt, generell einzugreifen.

So hat beispielsweise die Handwerkskammer Berlin in einer Bekanntmachung an die ihr angeschlossenen Innungen folgende Anweisung ergehen lassen:

„Auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 11. April 1923 wird zum Zwecke besserer Anpassung an die Geldentwertung für die den Lehrlingen bezw. deren gesetzlichen Vertretern zu zahlenden Erziehungsbeihilfen folgendes bestimmt:

1. Soweit nicht Kost und Wohnung von dem Lehrherrn (der Lehrherrin) gewährt werden, sind im ersten Lehrjahre als wöchentliche Erziehungsbeihilfe (auch Kostgeld, Lehrlingsentschädigung u. a. benannt) mindestens so viel zu zahlen, wie bei in dem betreffenden Handwerk üblichen Gesellenstundenlohn ausmacht, im zweiten Lehrjahre der doppelte, im dritten Lehrjahre der dreifache und im vierten Lehrjahre der vierfache Betrag.

2. Die Feststellung des ortsüblichen Gesellenstundenlohnes obliegt der für den Bezirk zuständigen Innung oder Berufsvereinigung; in Streitfällen entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

3. Vereinbarungen der vertragschließenden Parteien über Nichtanwendung der Mindestsätze (in Ausnahmefällen) unterliegen der Genehmigung der Handwerkskammer.

4. Erziehungsbeihilfen in den bestehenden Lehrverträgen, die die Höhe der Mindestsätze nicht erreichen und für die ein Ausnahmefall als vorliegend nicht bestätigt wird, sind als unangemessen zu bezeichnen.

Sämtliche Innungen und Berufsvereinigungen des Kammerbezirks werden hierauf angewiesen, diese Mindestsätze ihren Mitgliedern zur Pflicht zu machen und keine Lehrverträge anzunehmen, die vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen.

Streitigkeiten über die Anwendung der Mindestsätze auf die bestehenden Verträge werden von den Schiedsgerichten der Innungen der Handwerkskammer entschieden."

Eine „Erziehungsbeihilfe", wie man es schamhaft nennt, in der Höhe eines Stundenlohnes im ersten, von vier Stundenlöhnen im vierten Lehrjahre, ist ein Sportgeld, das nicht ernst zu nehmen ist. Hätte es etwa 1914 jemand gewagt, einen Stundenlohn, als etwa 60 ₰, pro Woche als Kostgeld zu zahlen? Und an ihrem Realwert gemessen sind heute die Stundenlöhne erheblich niedriger als 1914. Indessen ist es noch nicht einmal sicher, daß alle Meister diese Anforderungen auch stritte nachkommen. Manchmal hindern sich selbst die Eltern der Lehrlinge nicht genügend darum. Die neben den Lehrlingen arbeitenden Kollegen sollten deshalb ebenfalls im Interesse derselben auf diese Dinge mit ein wachsames Auge haben. — Im übrigen wird es endlich Zeit, daß man über diese Lehrlingsfragen nicht allein die Innungen und Handwerke kommen entscheiden läßt.

Arbeiterstatistik betreffend die Stiefelindustrie.

Der Verband der Schuh- und Schäftefabrikanten hat nach dem Stande vom 1. September 1922 eine Arbeiterstatistik aufgemacht, die vor kurzem veröffentlicht wurde. Die Ergebnisse sind auch bei Lohnverhandlungen mit herangezogen worden, weshalb wir es für angebracht halten, den Inhalt daraus unsern Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Die Statistik erstreckt sich auf Betriebe der Stiefelindustrie, d. h. der Industrie für Lederschuhwaren. Die Arbeiterzahl dieser Betriebe wird auf girka 80,000 geschätzt, während die Hausschuhindustrie etwa 22,000 Arbeiter beschäftigen soll. Durch die Statistik konnten 75,312 in Lederschuhfabriken beschäftigte Arbeiter, also alle Arbeiter, bis auf einen nicht sehr ins Gewicht fallenden Bruchteil, erfaßt werden. Da von den girka 800 Mitgliedsfirmen 555 an der Statistik beteiligt waren, dürften sich unter den ausgefallenen Fabriken solche größeren Umfangs kaum befunden haben.

Von der gemeldeten Gesamtarbeiterzahl von 78,312 entfallen

auf die männlichen Arbeiter 40,189 = 51,32 Proz.
und auf die weiblichen Arbeiter 38,123 = 48,68 Proz.

Fast die Hälfte der Beschäftigten sind somit weibliche Arbeiter!

Arbeiter über 21 Jahre
werden beschäftigt. männlich 28,523 = 58,23 Proz.
weiblich 20,463 = 41,77 Proz.
insgesamt 48,986 = 62,56 Proz. der gemeldeten

Gesamtarbeiterzahl.

Im Gesamtüberblick stellt sich der Altersaufbau der Arbeiterschaft folgendermaßen:

Beschäftigte	männlich	weiblich	zus.	% der Gesamtzahl
über 21 Jahren	28,523	20,463	48,986	62,55
von 18—21 Jahren	4,531	7,899	12,370	15,79
von 16—18 „	3,269	5,860	9,129	11,70
von 15—16 „	2,112	3,740	4,852	6,20
unter 15 „	1,494	1,851	3,345	3,76

Die Jugendlichen unter 18 Jahren machen demnach über 21 Prozent der Beschäftigten aus; bei den Jugendlichen überwiegt in allen Altersstufen stark das weibliche Geschlecht.

Inwieweit die Beschäftigung im Zeitlohn oder Stücklohn erfolgt, ist zur Beurteilung vom Gesichtspunkte des Lohntarifvertrages von Interesse.

Bei der Altersklasse über 21 Jahre überwiegt bei weitem die Beschäftigung im Stücklohn mit 60,36 Proz. gegen 39,64 Proz. im Zeitlohn.

In der Altersklasse 18—21 Jahre werden 53,03 Proz. im Stücklohn, 46,97 Proz. im Zeitlohn beschäftigt.

Für die Altersklasse 16—18 Jahre stellt sich die Zahl auf 45,23 Proz. im Stücklohn, 54,77 Proz. im Zeitlohn.

In dieser Stufe überwiegt mithin die Beschäftigung im Zeitlohn.

Das gleiche gilt für die Altersstufe 15—16 Jahre, indem dort nur 35,31 Proz. im Stücklohn und 64,69 Proz. im Zeitlohn beschäftigt werden.

In der Altersstufe unter 15 Jahren tritt die Beschäftigung im Akkordlohn noch weiter zurück. Hier werden im Stücklohn nur 24,55 Proz., im Zeitlohn dagegen 75 45 Proz. beschäftigt.

Alle jugendlichen Altersklassen stehen demnach vorwiegend unter Zeitlohn, unter welcher Lohnform der Verdienst persönlich weniger leistungsfähig ist.

Nach Ortsklassen betrachtet, verteilen sich die Stück- und Zeitlohnarbeiter folgendermaßen.

Es sind Personen beschäftigt:

	im Stücklohn männlich	im Zeitlohn männlich	in Prozenten im Stücklohn	in Prozenten im Zeitlohn
Ortsklasse I	19,514	16,664	54,06	45,94
Ortsklasse II	11,879	8,600	58,0	42,0
Ortsklasse III	9,207	8,369	52,56	46,15
Ortsklasse IV	969	1,592	37,6	62,4
Ortsklasse V	447	351	56,01	43,99

Der Stücklohn überwiegt demnach am meisten bei den Arbeitern der Ortsklasse II, dann folgt in gleicher Weise die Ortsklasse V, I und III. Gegenüber liegt die Sache bei Ortsklasse IV: hier überwiegt bedeutend der Zeitlohn. Allgemein genommen gibt die Entlohnung nach Zeitlohn der nach Akkord nicht allzu sehr nach.

Getrennt nach dem Geschlecht sind über Stück- oder Zeitlohn folgende Zahlen von Interesse:

a) Es werden beschäftigt:
im Stücklohn männliche 21 201 oder 53,78% der männl. Arbeiter
im Zeitlohn männliche 18 268 oder 47,29% „ „ „
im Stücklohn weibliche 21 508 oder 56,4% der weibl. Arbeiter
im Zeitlohn weibliche 16 618 oder 43,6% „ „ „

(Bei den weiblichen überwiegt also mehr wie bei den männlichen das Akkordarbeit.)

b) von der gemeldeten Gesamt-Arbeiterzahl der deutschen Stiefelindustrie von 78,312 sind beschäftigt:

im Akkord 42,706 Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts, gesammen 54,53 Prozent,

im Zeitlohn 35,606 Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts, gesammen 45,47 Prozent; immerhin nicht viel weniger als die Hälfte.

Von Wichtigkeit in bezug auf Tarifragen ist die Verteilung der Arbeiter nach Ortsklassen überhaupt. Hier hat die Statistik folgendes festgestellt:

Es entfallen Arbeiter auf:

	männliche	weibliche	zusammen	in Prozent der Gesamtarbeiterzahl
Ortsklasse I	17,918	18,360	36 278	46 32
Ortsklasse II	10,064	10,415	20,479	26,15
Ortsklasse III	10,029	8,177	18,206	23,24
Ortsklasse IV	1,296	956	2,251	3,25
Ortsklasse V	583	215	798	1,02

Demnach wäre die Beschäftigtenzahl in den Ortsklassen IV und V nicht sehr ins Gewicht fallend. Diese Feststellung bedarf aber wohl dahingehend einer Korrektur, daß jedenfalls die meisten der zirka 246 Betriebe, die nicht berichtet haben, den unteren Ortsklassen zuzurechnen sein werden.

Die Tarifverträge im Jahre 1921

Ausbreitungsbereich; tarifliche Arbeitszeit; tarifliche Ferien im Schuhmacherhandwerk.

In einem Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt (zu beziehen durch die Berlagsbuchhandlung Reimar Hobbing, Berlin SW. 11, Königgrätzerstraße 104) veröffentlicht das Reichsamt für Arbeitsvermittlung die Tarifstatistik für 1921 mit einem Anhange: „Die Reichstarifverträge am Ende des Jahres 1922". Danach sind in diesem Jahre insgesamt 6507 Tarifverträge in Kraft getreten. Das sind 2264 Tarifverträge weniger als im Jahre 1920, was aber weniger von Belang ist, da selbstverständlich die Neu abschlüsse immerhin zurückgehen werden, je mehr der Tarifgedanke in allen Gewerben von Jahr zu Jahr befestigt und deshalb anstelle der Neuabschlüsse nur Tarifverlängerungen treten. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Statistik über den Bestand der Tarife. Am Ende des Jahres 1921 standen bedeutend mehr Personen unter tariflichen Lohnabmachungen als im Jahre vorher. Es waren zu diesem Zeitpunkt in Kraft 11,468 Tarifverträge für 697,476 Betriebe und 12,882,874 Personen, darunter 2,729,788 Frauen. Der Stand der Tarifbewegung in den vorhergehenden Jahren war folgender:

Jahrgang Ende	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
1912	10,739	159,930	1,574,286
1913	10,886	143,088	1,398,597
1914	10,840	143,650	1,296,723
1915	10,171	121,697	943,442
1916	9,455	104,179	740,074
1917	8,854	91,313	905,670
1918	7,819	107,503	1,127,690
1919	11,009	272,251	5,986,475
1920	11,584	454,704	9,561,323
1921	11,468	697,476	12,882,874
			(darunter 2,729,788 weiblich).

Daß bereits knapp dreieinhalb Millionen Arbeiter in Deutschland unter tariflichen Vertragsbedingungen arbeiten, beweist, welche wirtschaftliche Bedeutung dem Tarifwesen zukommt. Besonders kennzeichnend für das Tarifwesen ist die zunehmende Konzentration der Tarifverträge, die in der Richtung nach Bezirksverträgen und nach Reichstarifen hin sich vollzieht. Von den 12,882,874 Ende 1921 unter Tarifverträgen arbeitenden Personen entfielen 10,710,571 oder 83,1 Prozent auf Reichs- oder Bezirkstarifverträge gegenüber 78,1 Prozent Ende 1920 und 51,7 Prozent 1913. Ende 1922 bestanden, wie im Anhang des genannten Sonderheftes angeführt ist, bereits 131 auf das ganze Reich sich erstreckende Tarifverträge.

Die Untersuchungen, die sich auch auf den wesentlichsten Inhalt der Tarifverträge erstrecken, konstatieren in bezug auf die tariflich festgesetzte Arbeitszeit, daß für 64,7 Prozent aller Personen eine tarifliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden, für 35,0 Prozent eine solche von weniger als 48 Stunden vorgesehen ist. Eine niedrigere Arbeitszeit als 48 Stunden weisen bis Bergbauberufe auf, ferner das Spinnstoffgewerbe, in welchem die Frauenarbeit vorherrscht. Bezüglich der Schuhindustrie wird erwähnt, daß 90,759 Personen eine tarifliche Wochenarbeitszeit von 46—47 Stunden haben und nur 13,804 Personen (die in den handwerksmäßigen Betrieben Beschäftigten) sind 48 Stunden wöchentlich tätig. Was den tariflichen Urlaub anbelangt, so konstatiert der Bericht, daß heute Tarifverträge ohne Urlaubsregelung zur Ausnahme geworden seien. Diese Feststellung sollten sich gerade jetzt unsere Schuhmachermeister ad notam nehmen, die an den verschiedenen Plätzen gegen die Tarifbestimmungen betreffend Urlaub ankämpfen. Daß man nach jahrelangem Bestehen des Gesetzes den Urlaub wieder rauben will, zeigt lediglich von bösem Willen. Die Kreise, die sich für solche Pläne aufwerfen, scheinen gar nicht zu merken, wie sie damit sich selbst und das Schuhmacherhandwerk öffentlich in Mißkredit bringen. Von den am 31. Dezember in Kraft stehenden Tarifverträgen war in 8857 Verträgen für 11,171 158 Personen der Urlaub tariflich geregelt. Was für diese mehr als 11 Millionen Arbeiter recht ist, sollte auch für die Arbeiter im Schuhmacherhandwerk als recht und billig anerkannt werden. Den Western, die das nicht einsehen wollen, sei aus dem statistischen Bericht des weiteren noch vorgehalten, daß für 41,5 Prozent aller Arbeiter bereits die Mindestdauer des Urlaubs zwischen 3 und 6 Tagen festgelegt ist. Die Höchstdauer des Urlaubs schwankte bei den meisten Personen zwischen 6 und 12 Tagen, bei den Angestelltengruppen sogar zwischen 12—18 Tagen. Das Schuhmacherhandwerk ist also mit dem, was es bisher zugestanden hat, zumeist noch lange nicht auf der Höhe und hat daher gar keine Ursache, sich gegenüber anderen Berufen übervorteilt zu fühlen.

Der Bericht gibt im ganzen ein gutes Spiegelbild von den Fortschritten auf dem Gebiete des kollektiven Arbeitsvertrags und zeigt, daß wir auf dem Boden des Tarifvertragsgedankens der möglichsten Vermeidung von Arbeitskämpfen näher kommen. Die Feststellungen haben auch im Jahre 1921 ergeben, daß der Beunruhestand der zustande gekommenen Verträge, nämlich 95,1 von Hundert bei friedlicher Verhandlung, und nur 3,9 Prozent nach Streik oder Aussperrung zustande gekommen sind. 1,0 vom Hundert der Verträge sind teilweise bei friedlichen Verhandlungen, teilweise nach Arbeitskämpfen zur Anerkennung gelangt.

Vom Verband für deutsche Jugendherbergen.

Diese das ganze Reich überspannende Zweckorganisation vereinigt alle am Jugendwandern interessierten Kreise des deutschen Volkes in ihren Reihen, auch die Gewerkschaften aller Richtungen. Die diesjährige Tagung in Altona (27./28. März) sollte nun eine Reihe einschneidender Beschlüsse fassen. Die finanzielle Not auf der einen Seite und gewisse einseitig gerichtete Anschauungen von Nur-Herbergs-Männern auf der anderen hatten das Verlangen geboren, von allen Herbergsgästen, ausgenommen Lehrlinge und Schüler, die Mitgliedschaft im Verbande zu fordern. Der Gedanke erwies sich als nicht durchführbar. Ob Sportler, Gewerkschafter, konfessionelle und politische Jugendverbände, alle stimmten überein, daß man nicht so ohne weiteres eine neue Organisation ins Leben rufen dürfe, die doch keinen der schon bestehenden Verbände ersetzen kann. Das wurde auch vor der Versammlung eingesehen; um einmal Geld zu erhalten, dann aber auch, um eine bessere Kontrolle der Herbergsgäste durchführen zu können, wurde beschlossen, Bleiben-Ausweise einzuführen, die für unter Achtzehnjährige 300 ℳ, für über Achtzehnjährige 2000 ℳ pro Jahr kosten sollen. Wahrscheinlich werden diese Ausweise durch die Jugendverbände zur Ausgabe gelangen. Den Ortsausschüssen und Zweigausschüssen sollen auch weitere Einzelmitglieder angehören können, da sonst vielerorts gar keine Möglichkeit zum Arbeitsbeginn gegeben wäre. Die Organisatoren haben die Pflicht, überall diesen lokalen Zusammenschlüssen beizutreten, um den nötigen Einfluß auf die Gestaltung des Werkes zu gewinnen. Auch die gewerkschaftlichen Jugendkartelle und Jugendgruppen müssen mehr als bisher sich an diesen Arbeiten beteiligen, um die Förderung des Jugendwanderns durch die Herbergsbeschaffung unter Ausschaltung aller auf anderer Seite vielleicht vorhandenen Nebenabsichten zu unterstützen.

Soziale Rundschau.

Wochenfeiertage und Kurzarbeiterunterstützung.

§ 9 der V.-O. über Erwerbslosenfürsorge.)

Ueber die Frage, ob der Zuschuß aus der Erwerbslosenunterstützung an Kurzarbeiter auch für Wochenfeiertage zu gewähren ist, hat das Reichsarbeitsministerium nach Mitteilung des Reichsarbeitsblattes (Nr. 11, 1923, Seite 335) folgenden Bescheid erteilt:

„Ich schließe mich der von Ihnen vertretenen Ansicht an. Wenn § 9 Abs 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge von dem Anderthalbfachen „des Unterstützungsbetrages der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit" spricht, so zwingt dieser Wortlaut m. E. dazu, bei der Berechnung dieses Betrages auch die in die Woche fallenden Feiertage mitzuzählen, da für sie die Unterstützung gewährt wird. Eine andere Auslegung ist mir sonst aus der Praxis auch nicht bekannt geworden.

Dagegen ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, daß die auf Grund des § 9 Abs. 4 bestimmten Sätze Höchstsätze sind, die für den Fürsorgeträger auch hinsichtlich der Kurzarbeiterfürsorgung nur eine obere, nicht aber eine untere Grenze darstellen."

(Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 30. April 1923 — X 3042/23.)

Zuschüsse zur Kurzarbeiterunterstützung.

Keine Anrechnung von Zuschüssen des Arbeitgebers auf die zu zahlende Kurzarbeiterunterstützung.

Auf Anfrage in dieser Angelegenheit hat nach dem „Reichsarbeitsblatt" (Nr. 11, 1923, S. 336) der Reichsarbeitsminister folgenden Bescheid erteilt:

„Die Kurzarbeiterunterstützung berechnet sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 auf der Grundlage des Wochenarbeitsverdienstes (sonst naturgemäße des Verdienstes in einer Doppelwoche). Zum Arbeitsverdienst im Sinne dieser Vorschrift wird nur das zu rechnen sein, was der Arbeitgeber dem Kurzarbeiter als Lohn oder Entgelt oder als eine mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängende vertragliche Leistung gewährt. Zuschüsse, die darüber hinaus ohne Rechtsanspruch freiwillig vom Arbeitgeber gewährt werden, bleiben demgegenüber außer Betracht, weil sie nicht zum Arbeitsverdienst zählen und nach der angeführten Bestimmung der Berechnung die Bedürftigkeit bei der Kurzarbeiterunterstützung nicht zu prüfen ist.

Die vorstehende Auffassung stimmt überein mit der Nr. 2 der preußischen Ausführungsvorschriften vom 3. Juli 1919 (Min.-Blatt für die Preußische Innere Verwaltung S. 314) sowie mit der Ansicht von Krause, Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge (2. Auflage 1921, Anm. 28 zu § 9. S. 97 f.).

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 16. April 1923 — X 3504/23.)

Fahrpreisermäßigung für Kurzarbeiter.

Nach einer von der Tagespresse verbreiteten Meldung beabsichtigt die Reichseisenbahn die Einführung einer besonderen Fahrpreisermäßigung für Kurzarbeiter, die infolge Betriebseinschränkung nicht voll, sondern nur an einzelnen Tagen der Woche beschäftigt sind und daher eine Wochenkarte nicht voll ausnutzen können. Die Ermäßigung soll auf die vierte Wagenklasse beschränkt bleiben und nach Vornahme der Erhebungen über den voraussichtlichen Umfang der Inanspruchnahme in Kraft treten.

Deutscher Steuerskandal.

Die schon längst bekannte Tatsache, daß der weitaus größte Teil des Steuerfolls in Deutschland von den Lohn- und Gehaltsempfängern getragen wird, erfährt ihre amtliche Bestätigung. In der soeben erschienenen Uebersicht des Reichsfinanzministeriums über die Einkommen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben im Monat März (Nr. 94 des „Deutschen Reichsanzeigers") wird mitgeteilt, daß im Monat März eingegangen sind aus dem Lohnabzug 179,079,388,667 ℳ, aus der Einkommensteuer der Veranlagungspflichtigen 9,543,700,771 ℳ. Hiernach haben die Lohn- und Gehaltsempfänger fast zwanzigmal so viel an Steuern aufgebracht wie die kapitalistischen Kreise. Diese Feststellungen von amtlicher Seite, zusammengehalten mit der Sabotierung der Markstützungsaktion durch Stinnes und Konsorten, legen Zeugnis ab von cadaveröse ungeheuerlichen Zuständen, die auf die Dauer nicht zu ertragen sind.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Konferenz der Schuharbeiter Sachsens.

Am 3. Juni befaßte sich eine Konferenz der Schuharbeiter Sachsens mit der Haltung des Sächsischen Schuhmacher-Innungsbundes in der Tarifangelegenheit und weiter lente Sie Stärkung in der Frage: „Kennste sie? kritische Lohnbotanen?" hinzugen.

Bezirksleiter Kollege Weise erörterte die Konferenz um 10 Uhr vormittags und erstattete Bericht über den leidvollen Gang der Tarif- und Lohnverhandlungen. Mit der Wahl des Vorsitzers Angermann-Dresden als Vorsitzender des Sächsischen Schuhmacher-Innungsverbandes begannen die Schwierigkeiten bei den Lohn- und Tarifverhandlungen, die vorher mitunter schon fast unüberwindlich waren, noch zu wachsen. Schon in der erstten commissionen Lohnverhandlung lente Herr Angermann, daß er es sich zur Aufgabe gemacht habe, das Tarifwesen in andere Bahnen zu lenken. Was damit gemeint war, wurde deutlich, nachdem der Landesschiedsspruch vom Arbeitgeberverband gefaßt und der neue Vertragsentwurf bei uns eingereicht war. Dieser brachte fundamentale Veränderungen, nämlich ganz unmögliche Abstufungen bei Lohn- und Altersklassen, weiter Beteiligung der Meister, Beteiligung der Klagevertretung der Organisation und anderes mehr. Die mit dem Innungsverband gepflogenen Verhandlungen zeigten denn auch deutlich die Absicht der Arbeitgeber: Man wollte das Zustandekommen eines neuen Vertrags unmöglich machen. Trotz aller angewandten Konzessionsmöglichkeiten ist ihnen das nicht gelungen, denn nach vielen schwierigen Verhandlungen mit den Arbeitgebern und vor dem Schlichtungsausschuß ist tatsächlich der Vertrag von Staatskommissar verbindlich erklärt worden. Die Meister versuchen, die endgültige Entscheidung des Staatskommissars in restlicher Beziehung anzuzweifeln und zu bestreiten — wie das in einem an und ärztlichen Schreiben zum Ausdruck kommt — sogar zu der Hoffnung, daß sich auf ihren Antrag hin der Reichstag mit dieser Angelegenheit beschäftigen wird. Die harten Tatsachen werden bleiben Herren allerdings bleiben müssen Staaten erhältlich nehmen, denn es schweren schon jetzt eine Anzahl Klagen auf Zahlung des Tariflohnes, und der Ausgang dieser Klagen kann nicht zweifelhaft sein. Die Meister weigern sich aber nicht, am Tarifvertrag zu zahlen, sie weigern sich auch, am Tarifvertrag „Kinnsäftertrieb" mit uns zu verhandeln.

Hier erhebt sich nun die Frage: Ist es möglich, bei der Haltung des Meister die Verhandlungen in bisheriger Form auf zentralem Wege weiterzuführen, oder gibt es Wege, die ein besseres Ergebnis versprechen? Ist in Sachsen einer Zahlstelle, der Tariflohn Tarifverbindungen vorhanden worden, Abgelehnen haben, daß das auch der Punkt der Meister ist, daß die örtliche Regierung keine Tarifverträge bietet. Schon die, manchmal zahlte Organisation der Gebilden gibt Bedenken, ob überhaupt aus Orte zum Tarifabschluß kommen müßten, wenn dieser einmal vorhanden sein könnte, würde er sicherlich nicht günstiger sein, als der Bundesdurchschnitt, denn der Widerstand der Meister erstreckt sich über alle Orte. Ein weiterer Nachteil ist der, daß der Ort, der in Sachsen ist, mit den Vorschriften der anderen Bezirkt zu halten, als Bestimmtes ist alle Bemühungen Bezirk mühte. Es bei Verhandlungen in diesen Orten geführt werden könne, sei mehr als fraglich. Fraglich sei auch — wie angedeutet wurde — ob der Urstatzt wie verbindende Kraft habe, als der zentrale. Es sich im Grunde und Gauern bei örtlicher Kreisung Meisterlichen Schwierigkeiten nur in verhältnis Mahe vorfinden, wie bei den zentralen Kreisung. Vorteile der erfreuen gegenüber der letzteren aber nicht erfänlich seien, würde man bei Ausgabe bei zentralen Tarifwesens nur verlieren.

Gewiß seien die Schwierigkeiten heute groß. Die Meister Kreben an, die Lohnfrage durch gewissenlose Einzelgenommen zu lösen, wie aber linken die Zahlung durch gegenseitige Verbandungen herbeizuführen. Wenn unsere Kollegen Kreise Sachsen, die einzelne Tätigkeit der Meister zurückweisen und die Durchführung des Vertrages auf dem Klagewege erzwingen, dann erleben sie bei manchmal sogleich Verhandlung der Innungsbeiter durch den gerichtlichen Kreuz, wieder somit erzwingen sich dann von allem auf diesem einzig möglichen Weg zum Ziel.

Die nunmehr einstimmige Ansicht der Kollegen Kreis (Dresden) einzelnen, legte ihre Auffassung in der vom Kollegen Kreis (Dresden) eingebrachten Entschließung, die einstimmig sauber und Entschließungen Kreuzung kam, nieder. Die Entschließung lautet:

„Die am 3. Juni in Dresden tagende Konferenz der Schuharbeiter Sachsens erklärt in der Verhandlung des Landesschiedsspruchs die Haltung der Meister der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Die Konferenz bedauert von der Beziehung die Durchführung aller gesetzlichen Maßnahmen, durch welche unter Kreisung der Lohn- an die Preissteigerung erfolgt. Um den Widerstand der Meister zu brechen, ist die Kampfbereitschaft der Schuharbeiter gegen eine zeitgemäße Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu brechen, daß die Konferenz eine durchzuführende Aktion für notwendig, die in Form von Streik zu geschehen, daß das Verhalten der Leitung des Sächsischen Schuhmacher-Innungsverbandes sachlichgern für alle im Schuhmacherhandwerk tätigen Personen wirkt.

Um die bestehende Zeit zu verkürzen und Bedeutung der Beteiligung durch Uebertretung der gesetzlichen Arbeitszeit, Verlängerung der Lehrzeit und vollständige Nichtbeachtung der Kinderschutzes zu unterbinden, fordern die Konferenz die Bezirksleitung, durch Eingaben an die Behörden eine strenge amtliche Ueberwachung des Lehrlingswesens zu veranlassen.

Die Delegierten der Konferenz erklären, in ihren Verwaltungsstellen eine energische Aktionen für die Durchführung des für beschließlich erklärten Landesschiedsspruchs zu einsetzen."

Mannheim.

Die am 4. Juni stattgefundene außerordentliche Mitgliederversammlung, in welcher der Bericht des Bezirksleiters Kollegen Ambrosius in der Reparationsfrage kritische Betrachtung lande, ferner zur Lohnfrage Stellung genommen wurde, lohn einstimmig folgende Resolution:

Die Mitgliedschaft des Bezirks Mannheim hat bestanden, in Anbetracht der großen Verteuerung, hervorgerufen durch vollständige unendliche Entwertung, den Beschluß zu fassen, eine weitere Lohnerhöhung zu fordern. Hierzu bewegtrage die Versammlung, den Hauptvorstand und den V. T. G. B. dahin zu wirken, daß die Lohne einhermachen der Entwertung nahekommen, da die Arbeitskraft durch die Entwertung vollkommen der Verteuerung zuteilert. Da das Unternehmertum seine Produkte nach Goldwährung erhält, hat die Arbeiterschaft das Recht, ihre Arbeitskraft auch in Goldmark zu verkaufen. Die Ortsvorstände werden aufgefordert, mit allen Mitteln für die Forderung einzutreten.

In der Frage der Lohnbewegung in der Schuhindustrie wird unterstützt die Versammlung die Haltung des V. T. G. B. vom Reichsverband der Industrie angenommen.

Aus Beruf und Industrie.

Die Verordnung über Ausfuhr-Erleichterung.

Die vielbesprochene und längst erwartete Verordnung über die Ausfuhrbewilligung ist nunmehr im „Reichsanzeiger" veröffentlicht worden und trat am 27. Mai in Kraft. Leder, Schuhe und Lederwaren sind ausführfrei und können nach dem Vorliegen der neuen Verordnung ohne weiteres ausgeführt werden. Es besteht nur die Verpflichtung der Fakturierung in Devisenwaren und der Ablieferung von 40 Prozent der erlösten Devisen an die Reichsbank. Der Exporteur hat an Stelle der bisherigen Ausfuhrbewilligung jeder Ausfuhrsendung eine Devisenablieferungserklärung beizufügen, in der er sich zur Innehaltung der neuen Vorschriften verpflichtet. Für die zulässige Zahlung des deutschen Exporteurs an den deutschen Gläubiger im Auslande verbleiben von der Einbehaltung von 25 Prozent des Ausfuhrwerts auf Grund gesetzlichen Gesetzes — [illegible] auch [illegible] bleiben.

Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung und Erwägungen der abzuliefernden Devisenbeträge vorgeschrieben, die in der vorgenannten Devisenablieferungserklärung genau anzugeben sind. — Die Außenhandelsstelle der Lederwirtschaft bleibt, wie gemeldet wird, zur Erfüllung der mit Vorstehendem zusammenhängenden Aufgaben weiter bestehen.

Preise für Maßarbeit und Schuhreparaturen.

Die „Leipziger Illustrierte Schuhmacher-Zeitung", Organ der Leipziger Schuhmacherinnung, veröffentlicht in ihrer Nummer 15 vom 30. Mai Beispielsberechnungen über Preisfestsetzungen, aufgestellt am 26. Mai. Maßarbeit, Herren- oder Damenstiefel, wird folgendermaßen kalkuliert: Oberleder 4 Quadratfuß je 19,000 ℳ = 76,000 ℳ, Bodenleder 1 Kilogramm je 50,000 ℳ = 50,000 ℳ, Zutaten für Schaft und Boden 9500 ℳ, Spanne 10 Prozent = 13,550 ℳ, 21 Arbeitsstunden je 2100 ℳ = 44,100 ℳ, 15 Prozent Gewinn = 28,978 ℳ, 2 Prozent Umsatz = 4443 ℳ, zusammen 226,566 ℳ. Für Besätze wird jeweils die Hälfte berechnet. Genähte Herrensohlen ohne Absätze berechnen sich nach folgender Kalkulation: Material: 180 Gramm Leder je 75 ℳ = 13,500 ℳ, kleine Zutaten: 750 ℳ, 10 Prozent Spanne 1425 ℳ, Arbeitsentgelt 5260 ℳ, 15 Prozent Gewinn 3138 ℳ, 2 Prozent Umsatz 481 ℳ. Rechnungspreis: 24,544 ℳ. Absätze sind mit 6592 ℳ Rechnungspreis anzusetzen; genagelte Sohlen ohne Absätze berechnen sich auf 22,246 ℳ. Bei Damenarbeit wird berechnet für genähte Sohlen 18,058 ℳ, für genagelte 16,437 ℳ und für Absätze 3976 ℳ.

Lohnerhöhungen und Ferienurlaub in Oesterreich.

Wie in Deutschland, den skandinavischen Ländern, Frankreich, England und Amerika steht auch in Oesterreich der Schuhmacherverband im Vertragsverhältnis mit den Schuhfabrikanten. Im Monat April wurde zwischen den beiden Parteien eine neuerliche Lohnerhöhung von 7 Prozent vereinbart, wodurch die gesamten Teuerungszuschläge auf 1410 Prozent stiegen. Der diesjährige bezahlte Ferienurlaub wurde einheitlich für alle Schuhfabriken auf die Zeit vom 29. Juni bis 9. Juli vereinbart. Arbeiter, die nach dem 9. Juni entlassen werden und bis zum allgemeinen Urlaub keine anderweitige Beschäftigung finden, haben Anspruch auf die Ferien beim letzten Fabrikanten. Mitte Mai wurden abermalige Lohnerhöhungen durchgesetzt.

Englische und amerikanische Schuhausfuhr.

Die Fachpresse gibt einen Vergleich der englischen und amerikanischen Schuhindustrie des Londoner „Record" wieder, in Bezug auf das Ausfuhrgeschäft. Demnach hat die Schuhwarenausfuhr aus den Vereinigten Staaten betragen im Jahre 1922 5,404,662 Paar, d. h. ungefähr 3½ Millionen Paar weniger als im Jahre 1921. Dabei ist die Produktion der amerikanischen Schuhfabriken im Jahre 1922 größer gewesen als 1921, auch der Inlandsabsatz hat sich gehoben. In England war die Inlandsnachfrage nicht befriedigend. Aus den amerikanischen Feststellungen seien aber Schlüsse zu ziehen, daß die englischen Exporteure an Schuhwaren nicht von den Ueberseemärkten verdrängt werden.

Tarif- und Schlichtungswesen.

Tarifvertrag für das Schuhmachergewerbe für die Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

In der am 30. Mai stattgefundenen Verhandlung konnte mit den Vertretern der Arbeitgeber eine Einigung nicht erzielt werden, so daß wir den Schlichtungsausschuß in Schwerin anrufen mußten. Derselbe hat nun in der am 6. Juni stattgefundenen Sitzung und die geforderten 1000 Prozent auf die Grundlöhne zugesprochen, so daß folgende Stundenlöhne Gültigkeit haben:

	1. Ortsklasse ml.	wl.	2. Ortsklasse ml.	wl.	3. Ortsklasse ml.	wl.
über 20 Jahre	1673.50	1158.50	1545.—	1081.50	1416.50	978.50
unter 20 Jahre	1506.50	1030.—	1390.50	966.—	1276.—	875.50

	4. Ortsklasse ml.	wl.	5. Ortsklasse ml.	wl.
über 20 Jahre	1313.50	901.50	1184.50	824.—
unter 20 Jahre	1184.50	811.—	1056.—	754.—

Die Vertreter der Arbeitgeber haben erklärt, daß sie die Zustimmung ihrer Kollegen einholen müßten. Sollten sie aber vor der Erwarten diese geringen Löhne auch noch ablehnen, werden wir sofort beim Demobilmachungskommissar die Verbindlichkeit beantragen. Die Löhne sind gültig vom 1. bis einschließlich den 14. Juni und ersuchen wir, überall für die Durchführung zu sorgen.

Die Bezirksleitung.

Landestarifvertrag für Groß-Thüringen mit Einschluß des Stadt- und Landkreises Erfurt.

Die Verhandlungen fanden am 12. Juni in Weimar statt. Es wurde folgendes vereinbart: Der Stundenlohn beträgt für die Zeit vom 9.—15. Juni für einen Arbeiter über

	21 Jahre	19–21 Jahre	unt. 19 Jahren
Ortsklasse I	2000.— ℳ	1800.— ℳ	1700.— ℳ
Ortsklasse II	1999.70 „	1799.70 „	1699.70 „
Ortsklasse III	1999.40 „	1799.40 „	1699.40 „
Ortsklasse IV	1999.10 „	1799.10 „	1699.10 „

vom 16.—23. Juni

Ortsklasse I	2400.— ℳ	2160.— ℳ	2040.— ℳ
Ortsklasse II	2399.70 „	2159.70 „	2039.70 „
Ortsklasse III	2399.40 „	2159.40 „	2039.40 „
Ortsklasse IV	2399.10 „	2159.10 „	2039.10 „

Wir ersuchen die Kollegen, für restlose Durchführung dieser Vereinbarungen Sorge zu tragen.

Die Bezirksleitung.

Die Mindeststundenlöhne der Berliner Maßschuhmacher

betragen, nachdem der Streik und die Aussperrung beendet wurden, laut Abkommen vom 12. Juni 1923 für die Zeit

	b. 4.—9. Juni	b. 11.—16. Juni
für männliche Zeitlohnarbeiter und	3000.— ℳ	3600.— ℳ
als Akkordbasis für neue Arbeiten	2900.— „	3500.— „
für weibliche Zeitlohnarbeiter	2900.— „	3500.— „
als Akkordbasis für Reparaturen	2900.— „	3500.— „

Außerdem wird an alle Arbeitnehmer am 12. oder 13. Juni 1923 eine einmalige Summe von 50,000 ℳ ausbezahlt.

Löhne für das Schuhmacherhandwerk von Köln und Umgebung.

Laut Vereinbarung zwischen den in Betracht kommenden Meister- und Gehilfen-Organisationen betragen die Stundenlöhne:

	b. 9.—15. Juni	b. 16.—22. Juni
über 21 Jahre pro Stunde	4200.— ℳ	4600.— ℳ
von 19—21 Jahren pro Stunde	3676.— „	3934.— „
unter 19 Jahren pro Stunde	3553.— „	3972.— „
Zuschneider erhalten pro Stunde	4270.— „	4570.— „
Steppererinnen der 1. Kl. pro Stunde	3118.— „	3336.— „
Steppererinnen der 2. Kl. pro Stunde	2856.— „	3056.— „

Für Hausunternehmer für Herren- und Damenschuhe pro Paar 2000.— ℳ.

Für Werkzeugverschleiß werden pro Woche 200.— ℳ vergütet.

Landestarifvertrag für die Provinz Sachsen und Anhalt.

Bei den am 8. Juni in Magdeburg stattgefundenen Verhandlungen wurden die Stundenlöhne für die Zeit vom 15.—29. Juni wie folgt festgesetzt:

	Lohnklasse I	Lohnklasse II
Ortsklasse I	1970.— ℳ	1773.— ℳ
Ortsklasse II	1969.30 „	1772.30 „
Ortsklasse III	1968.60 „	1771.60 „
Ortsklasse IV	1967.90 „	1770.90 „

Landestarif für das Schuhmacherhandwerk Baden.

Die Lohnverhandlungen, die am 12. Juni in Karlsruhe für den Bezirk Unterbaden stattfanden, sind gescheitert. Der Schlichtungsausschuß Karlsruhe, der berufen zu entscheiden hatte, hat in seiner Sitzung vom 14. Juni eine

Erhöhung der Löhne ab 15. Juni 1923 um 110 %
(einhundertzehn)

beschlossen. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Löhne:

Ortspflichtarbeiter	Ortsklasse I	II	III
über 24 Jahre	5359		
von 21—24 Jahre	4872	4792	4710 ℳ
von 19—21 Jahre	4467	4385	4208 „
im 2. Jahre nach der Lehre	3898	3816	3735 „
im 1. Jahre nach der Lehre	3492	3410	3329 „
Steppererinnen über 24 Jahre	3006	2923	2841 „
Steppererinnen von 21—24 Jahren	3736	3654	3573 „
Steppererinnen mit Berufstätigkeit unter 3 Jahren	3572	3492	3410 „
	3085	3006	2923 „

Nach Lage der Dinge dürften bei Durchführung dieser Löhne Schwierigkeiten entstehen. Wir machen unsere Kollegen deshalb darauf aufmerksam, daß nach § 13 des neuen Tarifvertrags die Entscheidung des Schlichtungs-Ausschusses endgültig ist und die Löhne überall bezahlt werden müssen. Die Kollegen haben für restlose Durchführung Sorge zu tragen.

Die Bezirksleitung. J. A.: Mitswich.

NB. Neue Tarifverträge sind bei uns im Druck erschienen und ersuchen wir die Zahlstellen, die Zahl der gewünschten Exemplare anzugeben.

Bezirkstarif für das Schuhmachergewerbe für Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck.

In der am 11. Juni in Hamburg stattgefundenen Verhandlung wurde mit den Vertretern der Arbeitgeber dahin eine Vereinbarung erzielt, daß vom 15. bis 21. Juni auf die Grundlöhne ein Zuschlag von 3.5 Prozent erzielt, was einen Spitzenlohn von 2850 ℳ ergibt. Vom 22. bis 30. Juni ein Zuschlag von 450 Prozent, Spitzenlohn 3900 ℳ. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Stundenlöhne:

Vom 15. bis 21. Juni:

	1. Ortsklasse ml.	wl.	2. Ortsklasse ml.	wl.	3. Ortsklasse ml.	wl.	4. Ortsklasse ml.	wl.
über 20 Jahre	2050.—	2137.—	2707.—	2090.—	2565.—	1923.—	2422.—	1818.—
unter 20 „	2565.—	1923.—	2436.—	1828.—	2308.—	1731.—	2180.—	1636.—

Vom 22.—30. Juni:

über 20 Jahre	2616.—	2620.—	3145.—	2161.—	2970.—	2277.—	2806.—	2162.—
unter 20 „	2970.—	2617.—	2821.—	2177.—	2673.—	2308.—	2524.—	1962.—

Wir ersuchen für die Durchführung dieser Löhne Sorge zu tragen.

Die Bezirksleitung.

Bezirkstarif für das Schuhmachergewerbe für Niedersachsen

Am 10. Juni in Hannover stattgefundenen Verhandlung kam mit den Vertretern der Arbeitgeber nach langerer Verhandlung eine Vereinbarung zustande, wonach der Spitzenlohn in Ortsklasse 1 für einen männlichen Arbeitnehmer über 20 Jahre 2900 ℳ beträgt. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Spitzenlöhne:

	1. Ortsklasse ml.	wl.	2. Ortsklasse ml.	wl.	3. Ortsklasse ml.	wl.
über 20 Jahre	2900.—	2175.—	2755.—	2066.—	2610.—	1957.50
unter 20 Jahre	2610.—	1957.50	2470.50	1549.50	2349.—	1761.50

	4. Ortsklasse ml.	wl.	5. Ortsklasse ml.	wl.
über 20 Jahre	2465.—	1818.—	2320.—	1740.—
unter 20 Jahre	2218.50	1663.50	2088.—	1566.—

Diese Löhne haben Gültigkeit vom 14. bis einschließlich 30. Juni und ersuchen wir, für deren Durchführung Sorge zu tragen.

Die Bezirksverwaltung.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 17. Juni bis 23. Juni der 25. Wochenbeitrag fällig ist.

Ausschluß aus dem Verbande.

Auf Antrag der Zahlstelle Berlin wurde das Mitglied Josef Trzewek, Buch-Nr. 44,268, eingetreten am 1. September 1919 in Berlin, auf Grund des § 8 Abs. d des Statuts, wegen Statutbruch aus dem Verbande ausgeschlossen.

Genehmigung von Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6, Ziffer 1, des Statuts wird den nachfolgenden Zahlstellen die Erhebung von Extrabeiträgen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Zahlstelle	Beginn	Wöchentlicher Extra-Beitrag in Mark									
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aschaffenburg	1. Juli	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—
Berlin*)	1. „	50.—	50.—	100.—	100.—	150.—	150.—	300.—	300.—	250.—	250.—
Bertmund	3. Juni	—	30.—	45.—	60.—	75.—	90.—	105.—	120.—	135.—	150.—
Bildberg	9. „	—	250.—	250.—	250.—	250.—	250.—	250.—	250.—	250.—	250.—
Bielefeld	1. Juli	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—
Flensburg	2. „	—	—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—
Frankfurt	10. Juni	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—
Mühlhausen	17. „	—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—
Nakatt	2. „	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—
Soest	1. Juli	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—	100.—
Stendal	3. Juni	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—

*) Die nachgeprüfte Veröffentlichung war falsch.

Gelbe Arbeitslosenzählkarten einsenden!

Als Stichtag der vierteljährigen Zahlung ist der 30. Juni bestimmt einzuhalten. Es ist unumgänglich notwendig, die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung laut der Abrechnung genau und getrennt nach männlichen und weiblichen Unterstützten einzusetzen. Andere als im Schema bezeichnete insbesondere zusammengefaßte Angaben sind wertlos. Auch ist es zwecklos, die Karten früher, vor dem Stichtage, abzusenden, da der Stand der Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit gerade am bestimmten Termin festgestellt werden soll.

Nürnberg, 16. Juni 1923. Der Vorstand.

Versammlungs-Kalender.

Mitgliederversammlungen im Juli.

Augsburg. Jeden zweiten Montag im Monat, 7 Uhr, in der Gesellschaftsbrauerei Mitgliederversammlung für Gehilfen und Hilfsarbeiter.

Barmen. Montag, 9. und 23., 7 Uhr, bei Hofmann, Südwestr. 1.

Bernau. Jeden zweiten Freitag im Monat im Vereinslokal.

Bremerhaven. Jeden ersten Montag im Monat im Vereinslokal.

Bremen. Jeden ersten Montag im Monat, halb 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Faulenstr. 58/60.

Crefeld. Jeden ersten Montag im Monat, 5½ Uhr, im Volkshaus, Breitestraße.

Detmold. Montag, 9., halb 7 Uhr, im „Tivoli".

Dortmund. Jeden ersten und dritten Montag im Monat, halb 8 Uhr, bei Dahle, Betenstraße 20.

Düsseldorf. Jeden ersten und dritten Montag im Monat im Volkshaus, Zimmer 4.

Duisburg. Jeden ersten Montag im Monat, halb 8 Uhr, bei Mentz, Stollenstraße 39.

Durlach. Jeden ersten Montag im Monat nach Geschäftsschluß im Gasthaus „zum Schwanen".

Eisenfeld. Jeden ersten Mittwoch im Monat, halb 8 Uhr, im Lokal „Engelsauf", Klostplatz.

Elberfeld. Montag, 2., 17. und 30. im Vereinslokal.

Emden. Jeden ersten Mittwoch im Monat, 8 Uhr, in Garrels Kindhaus.

Erfurt. Jeden ersten Montag im Monat bei Alban, Johannestr. 94, 7 Uhr.

Essen. Jeden ersten und dritten Montag im Monat, 8 Uhr, bei Hartung, Begerstraße.

Eßlingen. Jeden zweiten Montag im Monat, 7 Uhr, im „Schwarzen Rok".

Forst. Jeden zweiten Montag im Monat, 6½ Uhr, bei Otto, Kaiser-S. 6.

Frankfurt a. M. Jeden ersten und dritten Montag im Monat im Gewerkschaftshaus (Schuharbeiter).

Freiberg Sa. Jeden Donnerstag nach dem 15. des Monats, halb 8 Uhr, im Rel. „Union".

Freiburg i. Br. Montag, 9. und 23., 8 Uhr, in „Stadt Schaffhausen", Ecke Friedrichsring und Poststraße.

Friedrichsfeld. Jeden ersten Mittwoch im Monat im Gasthaus „zum Löwen".

Fürstenwalde. Jeden Montag nach dem 1. im Lokal „Wilhelmshöhe", Gartenstraße, halb 8 Uhr.

Gera. Jeden ersten Sonnabend im Monat in Michels Lokal, Greizer Straße, halb 8 Uhr.

Gießen. Jeden ersten Montag im Monat im Vereinslokal.

Gotha. Jeden ersten Mittwoch nach dem 1., abends 7 Uhr, im „Bürgerlichen Brauhaus", Huberberg.

Greiz. Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags halb 11 Uhr, im Hotel „Leon", Vereinszimmer.

Hagen. Jeden ersten Montag im Monat im Vereinslokal.

Gudes. Jeden ersten Freitag nach dem 1. des Monats in Dörfling Wirtshaus, Crollener-Mauer.

Halberstadt. Jeden zweiten Montag im Monat, 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Gerberstraße.

Hannover. Jeden zweiten Montag im Monat, halb 8 Uhr, Gewerkschaftshaus, Schauenstraßenlokal.

Hamburg. Jeden letzten Montag im Monat, 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus, 2. Stock, großer Saal.

Haslach. Jeden ersten Montag im Monat, 8 Uhr, im „Rothhaus".

Heidelberg. Jeden zweiten Montag im Monat, halb 8 Uhr, im „Kronprinzhof" (Gewerkschaftshaus).

Karlsruhe. Jeden ersten und dritten Montag im Monat, 8 Uhr, im „Schildbürger", Baumeisterstraße 2.

Kiel. Jeden ersten Montag im Monat, 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Zimmer 3.

Köln. Jeden zweiten Dienstag im Monat Vertrauensmannsversammlung.

Köslin. Jeden zweiten Dienstag im Monat, 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus.

Kostanz. Montag, 2. und 23., halb 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus „Brivetta".

Leipzig. Jeden ersten Freitag im Monat, 8 Uhr, Lokal „Neue Welt", Eisenbahnstraße 2.

Lörrach. Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags halb 10 Uhr, Gasthof „zur Palme", Palmstraße.

Lübeck. Jeden ersten Freitag im Monat im Vereinslokal.

Ludwigshafen. Jeden Mittwoch nach dem 15. des Monats, halb 8 Uhr, im Lokal Gerhardt, Wredestraße.

Lüneburg. Jeden ersten Montag im Monat im 1. und 15. des Monats, halb 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Johannesstraße 50.

Lunen. Jeden ersten Sonnabend im Monat, 7 Uhr, in Schwabel Restaurant.

Mainz. Jeden ersten Montag im Monat im „Gold. Pflug", Bienenhaus (Schuharbeiter).

Marburg. Jeden ersten Donnerstag im Monat, halb 6 Uhr, in der Wirtschaft „Taube", Barfüßerstraße.

Mittweida. Jeden zweiten Montag im Monat, 8 Uhr, im Lokal „Roßwagritz".

Meppen. Jeden zweiten Montag im Monat, 8 Uhr, bei Götting, Gedde.

Neuß. Montag, 9., halb 8 Uhr, im Lokal von Gottschalg, Vorstadt 2.

Neuwied. Jeden ersten Freitag im Monat nach Geschäftsschluß im Gewerkschaftshaus (Schuhr- und Schuharbeiter).

Nienburg. Jeden zweiten Montag im Monat, 8 Uhr, im Volkshaus, Herrlichkeitstraße.

Nordhausen. Jeden zweiten Sonnabend im Monat, 8 Uhr, im „Deutschen Haus".

Nürnberg. Jeden zweiten Montag im Monat im Kaffee Engler, Schloßstraße, 7 Uhr.

Osnabrück. Jeden zweiten Sonnabend im Monat, 8 Uhr, im „Urbanus", Schloßstraße.

Osnabrück. Jeden ersten Mittwoch im Monat bei Gastwirt Heinrich Loos.

Osnabrück. Jeden Montag nach dem 1., 8 Uhr, Gewerkschaftshaus, Zr. 5.

Osnabrück. Jeden Freitag nach dem 15. des Monats, halb 8 Uhr, im Lokal Onasch, Neuenbeyerstraße 16.

Osnabrück. Jeden letzten Sonnabend im Monat, 8 Uhr, im „Goldenen Haus".

Ulm a. d. D. Jeden ersten Dienstag im Monat, Rel. „zum Rotten".

Ratzeburg. Jeden Montag nach dem 15. im Monat in der „Mathildenhöhe", Neustraße.

Rendsburg. Jeden ersten und dritten Montag im Monat im Vereinslokal.

Grossberg. Jeden ersten Dienstag im Monat, halb 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Mühlenstraße.

Waldenburg. Jeden Donnerstag nach dem 1. des Monats, halb 8 Uhr, im „Adler", Töpferstraße.

Waldheim. Jeden Montag nach dem 1. im „Schwarzertal".

Weißwasser. Jeden Montag nach dem 1., 8 Uhr, Lokal „Germania", Muskauerstraße 7.

Zweinfurt. Jeden Freitag nach dem 15. des Monats im Vereinslokal.

Perfekte Zuschneider Stanzer Durchnäher Vorrichter (Zwickerei) sofort ges. Ausf. Angebote Bayerische Fortleistungen, A. G. Neustadt O.-F. (unbesetzt).

„Chalyseta" D. R.-Pat. die Stahlbürste mit biegsamer Spitze, für Schuhm. zum Einstich, Umwenden, Doppeln 2c. Empfehlen sich selbst. Ueberall käuflich. Walter Schulz, Hamburg 23, Hammerstraße 38.

Rodaktionsmesser u. f. Gradiern u. d. Brennpunkt. Verlangt Liste 4. H. Franke, Artern 17.

Perfekter Zuschneider ledig, 25 Jahre, sucht Stellung. Gute Zeugn. stehen zur Verfügung. Off. unter C. 32 an die Expedition.

Stellungsgesuch. Led. perf. Hand- u. Maschinenzwicker sucht Stellung. München oder Umgebung bevorzugt. Offerten unter A.W. an die Expedition.

Maschinenzwicker (neue Ablös), der handüberhalt. Durchnäher (Reatz) und Schnittfeafer, die beide noch andere Maschinen bedienen, sofort gesucht. Dorisch & Graf, Dresden 16.

Kollegen! Lest die Zeitungen gründlich!

E. Vögtle, Berlin N 54 Lothringer Straße 83 Generalvertretung der Firma Johannes Bing Söhne, Lennepe, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg. Sämtliche Werkzeuge für Hand- und mechanische Arbeit. Spezialität: Sehr gute schweizerische Messer „Marke Hedlik". Spezialmaschinen für Schuhmacher, Sattler, Hüttenleder Lederhut Sommerzeug.

Spezial-Modellfachschule J. Kröner, Bamberg (Bayern), Heiligenstraße 53 prakt. Ausbildung von Modelleuren für die Schuhindustrie Drei Modell-Gradiermaschinen, sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden. Prospekte gratis. ✦ Prima Referenzen.

Druck: Buchdruckerei Gutenberg A. G. m. b. H., Stuttgart, an Rotten; Kommanditgesellschaft der Schuhmacher Deutschlands (O. Simon), Nürnberg, Eberhardstraße 4.